

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2002

Nr. 79

ausgegeben am 21. Juni 2002

---

## Verordnung

vom 18. Juni 2002

### über die Gewährung von Subventionen für Elektrofahrräder und Elektroscooter

Aufgrund von Art. 20 des Gesetzes vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz), LGBL 1991 Nr. 71, verordnet die Regierung:

#### Art. 1

##### *Zuständigkeit*

Über die Gewährung von Subventionen für Elektrofahrräder und Elektroscooter entscheidet die Motorfahrzeugkontrolle.

#### Art. 2

##### *Subventionsgesuch*

1) Subventionsgesuche sind auf den dafür vorgesehenen Formularen bei der Motorfahrzeugkontrolle einzureichen.

2) Dem Subventionsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Nachweis über den Fahrzeugkauf, aus dem hervorgeht, dass der Geschwister als Käufer aufgetreten ist (Kopie der Rechnung oder Quittung);
- b) Führerausweis (in Kopie);
- c) Fahrzeugausweis des zu subventionierenden Elektrofahrrades oder Elektroscooters (in Kopie).

Art. 3

*Veräußerung; Zweckentfremdung*

Bei Veräußerung oder Zweckentfremdung eines subventionierten Elektrofahrrades oder Elektroscooters ist der Subventionsbeitrag wie folgt zurückzuerstatten:

- a) im ersten Jahr: 100 %;
- b) im zweiten Jahr: 60 %;
- c) im dritten Jahr: 30 % .

Art. 4

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Otmar Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef